

Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen

Dokumentsachnummer: 4 497 016 443
Fachliche Verantwortung: [qta2fe](#) C/HSE1
Ersetzt Ausgabe: 2020-04-29

Änderungen: Bosch-Norm: Anpassungen der Links im Abschnitt 6.1.2;
Lieferantendeklaration: Aktualisierung Reiter REACH, RoHS;
Einführung Reiter „Change History“; Einführung China-ELV; Fehlerbehebungen

Änderungsinformation: [AEN 4497R30358](#) (Internes Dokument der Bosch-Gruppe)

Geltungsbereich, Verbindlichkeit, Weitergaberecht

Gilt für	Bosch-Gruppe
Verbindlich für	RB, TOGE, RG
Verbindlich durch	Zentralanweisung CD 03800: „Grundsätze der Organisation und Inhalte zum Arbeits-, Brand-, Umweltschutz und Gefahrenabwehr“
Empfohlen für	BEGE
Weitergabe	Uneingeschränkt möglich

Diese Bosch-Norm ist für Lieferanten verbindlich, wenn sie Bestandteil der Bestellung ist.

Allgemeine Information			
Normenreihe	N 2580 Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen		
Normensachbearbeiter	sat2am C/TED6 (497)		
Dokumentsprache	de		
Originalsprache	de		
Übersetzung			
Freigabedatum	Ausgangssprache	Zielsprache	Bearbeiter
-	-	-	-

Im Zweifelsfall gilt diese Bosch-Norm in ihrer Originalsprache.
Das Komma dient als Dezimalzeichen.
Gültige Ausgabe nur in NormMaster. Kopien unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

1 Anwendungsbereich

Die Bosch-Norm N 2580-1 regelt verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Materialien (Definition siehe Abschnitt 2) und ist Bestandteil der Anforderungen (Spezifikationen) an Materialien. Sie unterstützt die Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen und Anforderungen von Bosch-Kunden.

Die Regelungen werden im Anhang „Materialdeklaration“ aufgeführt. **Diese Regelungen gelten weltweit.**

2 Definition Material

Material nach dieser Bosch-Norm ist alles, was in einem Bosch-Produkt verbleibt, was Bosch als Fertigungshilfsstoff verwendet und was Bosch als Verpackung an externe Kunden weitergibt.

Beispiele für Material:

- Komplettes Produkt inklusive Handelsware
- Bauteil
- Halbzeug
- Werkstoff
- Zubereitung oder Gemisch
- Reinstoff
- Lötmittel
- Klebstoff
- Schmierstoff
- Kühlschmierstoff
- Oberflächenentfettungsmittel
- Korrosionsschutzmittel
- Stoff zum Sandstrahlen
- Stoff zum Härten
- Stoff zum Formen
- Verpackungen inklusive Konditionierungen wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel

- Werbematerial, Spielzeug und Lebensmittel

Stoffbeschränkungen für diese Gruppe sind nicht in der Lieferantenerklärung aufgeführt. Für Lieferanten von Werbematerial wird auf das QAA-Addendum in der neuesten Version verwiesen. Ein Unterschriftenprozess wird separat geregelt.

3 Legalität

Die Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben wird durch diese Bosch-Norm nicht beeinflusst.

4 Material-Änderung

Änderungen von gelieferten Materialien, z. B. aufgrund von Änderungen gesetzlicher Anforderungen, sind frühzeitig mit dem zuständigen Bosch-Einkauf abzustimmen. Details regelt das Quality Assurance Agreement (QAA).

Dies gilt insbesondere dann, wenn bei gesetzlichen Anforderungen eine befristete Ausnahme in Anspruch genommen wurde und die Frist abläuft. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, müssen die Material-Änderungen spätestens ein Jahr vor dem gesetzlichen Termin abgeschlossen sein.

5 Information für Lieferanten

Bosch ist berechtigt, die Bosch-Norm anzupassen und durch eine neue Version zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Internet die aktuell gültige Fassung der Bosch-Norm zu beschaffen.

Folgende Informationen sind unter

<https://www.bosch.com/de/unternehmen/supply-chain/informationen-fuer-geschaeftpartner/>

(www.bosch.com – Informationen für Geschäftspartner - Qualität: Regelungen & Standards - Allgemeine Regelungen Qualität - Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen) verfügbar:

- Die jeweils gültige Fassung der Bosch-Norm N 2580-1
- Die Lieferantenerklärung (Excel Datei mit Deckblatt und Material Deklaration)
- Ein Informationsschreiben über Änderungen gegenüber der Vorgängerausgabe




6 Regeln für die Durchführung der Material-Deklaration

Die Deklaration kann für eine oder mehrere Sachnummern (Familiendeklaration) gemacht werden, sofern Gehalt und Konzentration der Inhaltsstoffe in den gelieferten Materialien identisch sind (z. B. Verwendung des gleichen Materials in Serien- oder Produktfamilien). Die Deklaration muss sich auf alle betroffenen Bosch-Sachnummern beziehen. Verwendete Ausnahmen (z.B. für EU-ELV oder EU-RoHS) sind mit Nummer der Ausnahme (z.B. EU-RoHS 6a) zu deklarieren.

6.1 Deklarationsformate für Materialdeklaration

6.1.1 Formate für die Materialdeklaration

Die N 2580 bietet verschiedene Möglichkeiten zur Materialdeklaration. Jede Deklaration muss den Bezug zwischen geliefertem Material und der/den Bosch-Sachnummer(n) enthalten.

Deklarationsformate Bosch Unternehmensbereiche	IMDS 	N 2580 Lieferanten- erklärung (xls) 	CDX 	Andere Formate für die Material- deklaration (z. B. IPC 1752 oder Compliance- Bestätigungsbriefe)	Sicherheits- datenblatt (Nur für einzelne Stoffe oder Gemische)
Automotive	✓	(zulässig in Absprache mit der beantragenden Abteilung)	✓ (je nach Verfügbarkeit)	✓ (zulässig in Absprache mit der beantragenden Abteilung)	✓
Andere Bereiche/ Anwendung Batterien, Verpackung	✓ Entsprechend den IMDS Nutzungsbedingungen (6) (b) und (7) (c)	✓	✓ (je nach Verfügbarkeit)	✓ (zulässig in Absprache mit der beantragenden Abteilung)	✓

Bevorzugte Formate für die Deklaration

Intern | C/PSS | 02/28/2017

6.1.2 Bosch Automotive

Die Materialdeklaration wird mittels IMDS (<http://www.mdsystem.com>) erstellt und an den Bosch IMDS Account der Robert Bosch GmbH übermittelt (ID 202, sofern nicht anders angegeben). Die IMDS Empfehlungen und die Bosch IMDS Anweisung zur Dateneingabe https://assets.bosch.com/media/global/bosch_group/purchasing_and_logistics/information_for_business_partners/downloads/quality_docs/general_regulations/bosch-imds-dateneingabe-leitfaden.pdf müssen eingehalten werden.

Wird IMDS verwendet, ist keine N 2580 Lieferantenerklärung und kein Deckblatt erforderlich. Im Fall von Fertigungsstoffen, deren Anlieferungszustand und Endzustand unterschiedlich sind (z. B. unvernetzt angelieferte Klebstoffe, Dicht- und Vergussmassen, Gele usw.) ist auf Anforderung der bestellenden Abteilung zusätzlich eine Materialdeklaration nach 6.1.3 (c) oder (d) abzugeben.

Bei Lieferungen an China OEM, ist eine schriftliche Bestätigung der Compliance zu übermitteln.

Andere Materialdeklarationsformate (z. B. N 2580 Lieferantenerklärung, IPC 1752) sind in Absprache mit der anfordernden Abteilung zulässig.

6.1.3 Andere Bosch-Unternehmensbereiche als unter 6.1.2 oder Anwendungen (z. B. Verpackungen, Batterien)

(a) Verwendung der IMDS Daten verfügbar gemäß 6.1.1

Materialdeklarationen in IMDS gemäß Abschnitt 6.1.1 können auch in anderen Bosch-Unternehmensbereichen verwendet werden gemäß [IMDS Nutzungsbedingungen](#) (6) (b) und (7) (c).

Eine zusätzliche Lieferantenerklärung ist nicht erforderlich.

(b) Verwendung von CDX (Compliance Data Exchange)

Die Bosch N 2580 Lieferantenerklärung & Materialdeklaration in Excel wird sukzessive bei Bosch durch CDX (<https://public.cdxsystem.com>) abgelöst. Die anfordernde Bosch-Abteilung informiert, wenn CDX zu verwenden ist.

(c) N 2580 Bosch Lieferantenerklärung und Materialdeklaration als Excel

Eine Lieferantenerklärung in Form eines unterschriebenen Deckblatts (in Rasterformat (z. B. PDF)) ist erforderlich. Ist eine Deklarationspflicht gefordert, erfolgt dies in Excel. Die Übermittlung erfolgt als E-Mail, in Ausnahmefällen in Papierform.

Hinweise zur Lieferantenerklärung (Anhang der Bosch-Norm [N 2580-1](#)) sind im Abschnitt "Ausfüllanleitung" und "FAQ" der Lieferantenerklärung und in Abschnitten 7 und 8 dieser Bosch-Norm zu finden.

(d) Andere Formate für die Materialdeklaration

Andere Materialdeklarationsformate (z. B. IPC 1752) oder Konformitätserklärungen sind in Absprache mit der anfordernden Abteilung zulässig. Verwendet der Lieferant ein anderes Deklarationsformat/eine andere Konformitätserklärung, muss eine Erklärung unterbreitet werden, die die Konformität mit den Rechtsvorschriften in der Anfrage bestätigt.

6.1.4 Vorlage eines Sicherheitsdatenblatts (SDS)

Bei Lieferung von Stoffen und Mischungen muss ein Sicherheitsdatenblatt unterbreitet werden.

Eine zusätzliche Materialdeklaration ist auf Verlangen von Bosch erforderlich und wie beschrieben in den Abschnitten 6.1.1 und 6.1.2, z. B.:

- für Stoffe und Mischungen, die Bestandteil in gelieferten Komponenten oder Endprodukten sind
- für Stoffe und Mischungen, die von Bosch in Komponenten oder Endprodukten verwendet werden
- gemäß der Definition der US Rechtsvorschrift TSCA oder REACH Registrierung

6.2 Auslöser für eine Deklaration

Die Materialdeklaration ist erforderlich sofern einer der folgenden Fälle zutrifft. Tritt einer dieser Fälle ein, muss der Lieferant unverzüglich die Deklaration der verantwortlichen Kontaktperson bei Bosch vorlegen.

- Wird ein Material zum ersten Mal bemustert, auf den Markt gebracht oder geliefert.
- Die bisherige Deklaration war fehlerhaft oder unvollständig.
- Das Material oder der Inhaltsstoff wurde geändert.
- Es gibt neue Stoffverbote und/oder Verpflichtungen zur Stoffdeklaration und das gelieferte Material ist betroffen.
- Es gelten neue Grenzwerte und das gelieferte Material ist betroffen.
- Änderungen des Gewichts des gelieferten Materials übersteigen die vereinbarten Gewichtstoleranzen.
- Es gibt einen individuellen Antrag.

7 Einstufung der Inhaltstoffe

Sind Grenzwerte für Stoffgruppen genannt, so sind vom Lieferanten die jeweiligen Einzelstoffe zu nennen.
Für Fertigungshilfsstoffe und Verpackungen ist der Grenzwert auf den Anlieferungszustand bezogen.

7.1 Definition Grenzwert

Wird kein Grenzwert genannt, gilt ein Wert von 0,1 % Massenanteil.

Der Grenzwert kann sich je nach Regelung auf folgendes beziehen:

- das gelieferte Produkt
- den Stoff
- die Zubereitung
- das Gemisch
- den homogenen Werkstoff

Beispiel:

Definition des homogenen Werkstoffs am Beispiel einer Schraube: Die Schraube besteht z. B. aus dem Metallkörper und mehreren Beschichtungen (z.B. einer Zinkauflage, einer Passivierungsschicht, ggf. weiteren Beschichtungen). Diese einzelnen Beschichtungen sind jeweils als homogene Werkstoffe zu betrachten, wenn die Beschichtungen mechanisch getrennt werden können (siehe auch Definitionen nach EU-RoHS, EU-ELV, GADSL).

Ist die Oberflächenrauigkeit größer als die Schichtdicke einer oder mehrerer Beschichtungen, können diese mechanisch nicht mehr getrennt werden. In diesen Fällen sind diese Beschichtungen als EIN homogener Werkstoff anzusehen.

Alle anderen Beschichtungen, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind als jeweils separate homogene Werkstoffe zu betrachten

7.2 Verbotene Inhaltsstoffe

Verbotene Inhaltsstoffe sind im Anhang mit „P“ (Prohibition) gekennzeichnet. Sie dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Material enthalten sein. Das Verbot bzw. der Grenzwert können sich auf bestimmte Anwendungen beziehen.

Bei Benutzung der Lieferantenerklärung muss kein Konzentrationswert angegeben werden, wenn die Konzentration des Inhaltsstoffs unter oder gleich dem Grenzwert ist, dann genügt die Bestätigung der Einhaltung der Regelung auf dem Deckblatt der Lieferantenerklärung. Jedoch wird die Angabe der Konzentration empfohlen. Dies gilt nicht für Volldeklaration insbesondere IMDS Deklarationen.

Werden für einen verbotenen Inhaltsstoff Ausnahmen der entsprechenden Regelung in Anspruch genommen, muss die Ausnahme und die Konzentration des Inhaltsstoffes angegeben werden.

8 Deklarationspflichtige Inhaltsstoffe

Deklarationspflichtige Inhaltsstoffe sind im Anhang mit „D“ (Declaration) gekennzeichnet. Die Konzentration des Inhaltsstoffs muss deklariert werden, wenn sie über dem Grenzwert liegt. Jedoch wird die Angabe der Konzentration empfohlen, wenn sie kleiner oder gleich dem Grenzwert ist.

9 Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Unabhängig von der Verpflichtung des Lieferanten zu Konformität mit den Anforderungen der REACH Richtlinie, weist Bosch auf die Einhaltung der folgenden Bestimmungen hin:

- Deklarationsanforderungen an Stoffe aus der Kandidatenliste
- Deklarationsanforderungen an Stoffe und Mischungen mit Sicherheitsdatenblatt
- Verbot von Stoffen gemäß Anhang XIV, die bei Produktion in Europa verwendet werden
 - Der Lieferant muss vor dem letzten Anwendungsdatum die Kontaktperson bei Bosch informieren, wenn solch ein Stoff in Europa im Einsatz ist, mindestens jedoch ein Jahr vor Auslauf.
- Verbot von Stoffen gemäß Anhang XVII
- Registrierung von Stoffen bei Import in die Europäische Union
 - Lieferanten außerhalb der Europäischen Union müssen eine natürliche oder juristische Person innerhalb der Europäischen Union benennen, die stellvertretend die Importverpflichtung erfüllt.
 - Der Lieferant muss die Kontaktperson bei Bosch darüber informieren, sofern er oder der Stellvertreter den importierten Stoff vor dem Import nicht registriert hat.

10 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente sind für die Anwendung dieser Bosch-Norm erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die angegebene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des angegebenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Bewusst zitierte historische Dokumente erhalten zusätzlich die Kennzeichnung „H“ in der Spalte „Art“.

Nr.	Dokumentnummer (Ausgabedatum)	Titel	Art
1	N 2580-1 Anhang	Lieferantenerklärung	M

Art M = Mitzulieferndes Dokument; Z = Zitiertes Dokument; H = Historisches Dokument